

## Handelsunternehmen im deutschen Kolonialismus: Das Beispiel der Neuguinea-Kompanie

Yuri Mika Geßner

### Handelsunternehmen im globalen Kolonialismus

Handelsunternehmen waren zentrale Akteure im globalen Kolonialismus. Zum Verständnis ist es wichtig, zunächst die unterschiedlichen Phasen und den Wandel des Charakters der Handelskompanien nachzuzeichnen. Phillips und Sharman haben dazu den Begriff des „Outsourcing Empire“, vorgeschlagen, um zu verdeutlichen, dass diese Unternehmen vor allem dadurch gekennzeichnet waren, dass sie in kolonialen Kontexten als quasi-staatliche Akteure auftraten.<sup>1</sup>

Die sogenannten „Entdeckungsreisen“ der Europäer:innen im 15. und 16. Jahrhundert standen in einem engen Verhältnis zum zunehmenden Druck des europäischen Wettbewerbs um die Aneignung globaler Territorien. Diese Zeit markiert auch den Beginn der ersten Welle von spezifischen Formen von Handelsunternehmen im 16. Jahrhundert, oder wie ihre überseeischen Aktivitäten und Besitzungen auch genannt wurden: Handelsstaaten. Die weitreichenden Rechte dieser Handelsunternehmen ergaben sich sowohl aus einem liberalen ideellen Umfeld, als auch aus der Unfähigkeit der europäischen Herrschenden, ihre Macht in überseeischen Gebieten auszuüben. Die Unternehmen besaßen daher weitreichende landeshoheitliche Rechte, insbesondere was Kriegsführung und Diplomatie betrafen. Dabei gewährten die jeweiligen *Charter*, also die entsprechenden Regierungen, den *Chartered Companies* ein *Handelsmonopol* über bestimmte Waren in einer bestimmten geographischen Region. Wichtigstes Charakteristikum der Handelsunternehmen bzw. Handelsstaaten war ihre Hybridität aus Merkmalen eines modernen Unternehmens einerseits, als auch aus Merkmalen eines Staates andererseits: Denn neben ihren politischen Rechten, etwa die Entscheidung über Krieg oder Frieden, mussten sie vor allem profitabel

---

<sup>1</sup> Phillips, Andrew/Sharman, Jason C., *Outsourcing Empire: How company-states made the modern world*, Princeton Oxford 2020; Philip J. Stern, *Empire, Incorporated. The Corporations That Built British Colonialism*, Cambridge 2023.

Vorstand: Julia Sabine Falke (Vorsitzende), Dr. Joachim Seeler (stellv. Vorsitzender), Dr. Alexander Tesche (Schatzmeister), Prof. Dr. Andreas Fahrmeir, Prof. Dr. Christian Kleinschmidt, Dr. Joachim Lang, Mario Mattera

wirtschaften und ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen. Zudem war die Kombination dieser Elemente aber auch ihre große Stärke und es stattete sie mit politischer und ökonomischer

Macht aus. Zu diesen Unternehmungen gehörten zum Beispiel die East India Company oder aber auch die Hudson's Bay Company.<sup>2</sup>

Ab dem späten 18. Jahrhundert verschwanden die Handelsstaaten jedoch immer mehr von der Bildfläche. Dies hatte vor allem zwei Gründe: Zum einen hatten sich zu dem Zeitpunkt mächtige europäische Armeen und Seemächte hervor getan, welche den Willen der europäischen Souveräne auch in den überseeischen Territorien durchsetzen konnten. Dabei konnte nun zum Beispiel die von den Handelsunternehmen erbaute Infrastruktur genutzt werden. Zum anderen hatte sich ein Vorstellungswandel vollzogen: Öffentliche / staatliche Aufgaben sollten schärfer vom Privaten getrennt werden. Diese waren jedoch bei den Handelsunternehmen bislang vermischt gewesen und dieses Modell wurde mit dem Wandel also nicht länger unterstützt.<sup>3</sup>

Mit dem sogenannten „Scramble for Africa“, also dem Wettlauf der europäischen Mächte um Einfluss in Afrika im Hochimperialismus des späten 19. Jahrhunderts, kam es zu einer zweiten Welle und erneuten Ausbreitung von kolonialen Handelsunternehmen. Die Gründe lagen in der Aufmerksamkeit der Europäer:innen für neue potenzielle Kolonial-Gebiete, vor allem in Afrika und in den bisher unbesetzten Pazifik-Regionen. Erneut versuchten europäische Staaten nun, mithilfe privater Unternehmungen ihren imperialen Machteinfluss auszuweiten. Der Erfolg dieser neuen Gruppe an *Chartered Companies* blieb jedoch hinter der ersten Welle zurück. Sie waren weniger erfolgreich im Kapitalerwerb, sie hatten weniger militärische Durchsetzungskraft bzw. Befugnis und auch weniger politischen Einfluss als ihre Vorgänger. Nicht nur die Handelsunternehmen, die in dieser Zeit gegründet wurden, sondern auch solche, die zu diesem Zeitpunkt schon länger bestanden, mussten an politischer und militärischer Macht einbüßen. Die Kosten für die europäische Expansion sollten zwar weiterhin von den Kompanien getragen werden, zwischenstaatliche Angelegenheiten sowie das Monopol über die Einsetzung organisierter

---

<sup>2</sup> Phillips/Sharman, *Outsourcing Empire*, S. 5-10.

<sup>3</sup> Ebd., S. 12f.

Gewalt gegenüber anderen Staaten waren jedoch allein den jeweiligen Regierungen vorbehalten. Anders als in den Jahrhunderten zuvor wurde nun also eine schärfere Trennung von Unternehmen und Staaten, also dem Privaten und dem Öffentlichen präferiert. Im

Gegensatz zu den großen britischen, oder auch den anderen erfolgreicheren Handelskompanien des 17. und 18. Jahrhunderts verfügten die Handelskompanien des Deutschen Kaiserreichs im späten 19. Jahrhundert also über wesentlich weniger Macht und Machtbefugnisse, besonders in Bezug auf Kriegs-, Friedens-, Diplomatie und andere Regierungsrechte.<sup>4</sup>

### Die Neuguinea Kompagnie

Ein Beispiel dieser zweiten Generation von Handelsunternehmen ist die 1882 gegründete Neuguinea Kompanie (NGK). Sie schaffte es aber im Kontrast zu ihrem ursprünglichen Plan<sup>5</sup> nicht, nennenswerten Handel in Neuguinea zu etablieren, weshalb die Handelsgesellschaft hauptsächlich auf den Export von pflanzlichen Produkten reduziert blieb. Hinzu kamen Missmanagement und wiederkehrende Gewaltexzesse, wie die ca. 200 *Strafexpeditionen* der NGK,<sup>6</sup> sodass sich das Deutsche Kaiserreich 1899 dazu gezwungen sah, die Landeshoheit sowie die Verwaltung über die Kolonie Neuguinea selbst zu übernehmen.<sup>7</sup> Die NGK ist somit ein klassisches Beispiel dafür, dass die Handelskompanien der späteren Phase wirtschaftlich deutlich weniger erfolgreich waren als ihre Vorgänger des 16. Jahrhunderts. Während des Ersten Weltkriegs eroberte Australien den deutsch besetzten Teil Neuguineas und er wurde nach Ende des Krieges zu australischem Mandatsgebiet.<sup>8</sup> Am Beispiel des Schutzbriefs, welcher von Reichskanzler Bismarck und Kaiser Wilhelm II. am 17.05.1885 der Neuguinea Kompanie verliehen wurde und der dazugehörigen Berichterstattung in der *Deutschen Kolonialzeitung*, lassen sich exemplarisch die Pflichten und Rechte sowohl des Kaiserreichs als auch der Handelskompanien gut nachvollziehen.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Ebd., S. 13-15.

<sup>5</sup> „*Deutsche Südseekolonien*“, in: *Deutsche Kolonialzeitung* 1885, Heft 12, S. 374-376, hier: S. 376.

<sup>6</sup> Krug, *Strafexpeditionen*, S. 376.

<sup>7</sup> Müller, *Die deutsche Kolonie Neuguinea*, URL: <https://www.goettingenkolonial.uni-goettingen.de/index.php/orte/die-deutschen-kolonien/die-deutschen-suedsee-kolonien> [letzter Zugriff: 31.10.2024].

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Vgl. im Folgenden: „*Deutsche Südseekolonien*“.

Vorstand: Julia Sabine Falke (Vorsitzende), Dr. Joachim Seeler (stellv. Vorsitzender), Dr. Alexander Tesche (Schatzmeister), Prof. Dr. Andreas Fahrmeir, Prof. Dr. Christian Kleinschmidt, Dr. Joachim Lang, Mario Mattera

Mit dem Schutzbrief garantierte der Staat der NGK vor allem Schutz durch seine Marine. Weiterhin wurden der Handelskompanie die Aufgabe der Erforschung, der Aufbau des Handels, der „wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens“<sup>10</sup> und die

Kontaktaufnahme zur lokalen Bevölkerung sowie der Aufbau von Infrastruktur auferlegt. Im Gegenzug erhielt die NGK das Recht sogenannte landeshoheitliche Befugnisse auszuüben, also Kaufverträge mit lokalen Bevölkerungen abzuschließen oder „herrenloses“ Land in Besitz zu nehmen. Das Kaiserreich sicherte sich im Gegenzug das Recht Bestimmungen zu bisherigen Landesbesitznahmen als auch zum „Schutz der Eingeborenen“<sup>11</sup> zu erlassen. Weiterhin blieb es der Regierung vorbehalten, die Beziehung und Rechtspflege zu anderen Ländern zu verwalten. Zuletzt wurde der NGK die Pflicht auferlegt, den staatlichen Beamten Schutz zu bieten und Gehorsam zu leisten.

Die NGK und ihr Umgang mit der indigenen Bevölkerung Neuguineas

Aus dem Artikel in der Deutschen Kolonialzeitung von 1885 können die Vorhaben der NGK bezüglich ihrer neuen Besitzungen gut erschlossen werden: Zuerst war eine gründliche Erforschung der Insel geplant. Die sogenannten „Aufseher“, Angestellte der NGK, sollten Kartierungen des Landes erstellen, Kataloge von nützlichen/schädlichen Tieren und Pflanzen Neuguineas anlegen und meteorologische Beobachtungen dokumentieren. Ebenso sollten Versuche mit dem Anbau von Nutzpflanzen gemacht werden. Auch wurde der Kontakt zu der indigenen Bevölkerung in Auftrag gegeben, um mit ihnen Handel treiben zu können.<sup>12</sup> Außerdem sollte eine Verwaltung und eine Polizeitruppe aufgebaut werden, letztere sollte dann eine zentrale Rolle bei den späteren Strafaktionen der NGK gegenüber der indigenen Bevölkerung spielen.<sup>13</sup> Zuletzt war natürlich die Konstruktion einer funktionalen Infrastruktur von großer Bedeutung. Das Zentrum dieser Infrastruktur sollten sogenannte „Stationen“ bilden, ein Knotenpunkt für koloniales Leben, Handel und Interaktion sowohl mit anderen europäischen Kolonisten als auch den Indigenen. Bis 1899,

---

<sup>10</sup> Ebd., S. 374.

<sup>11</sup> Ebd., S. 374f.

<sup>12</sup> Ebd., S. 376.

<sup>13</sup> Ebd.; Krug, *Strafexpeditionen*, S. 62.

der Übernahme Neuguineas durch das Deutsche Kaiserreich, hatte die NGK zwölf solcher Stationen etabliert.<sup>14</sup>

Zentral war in diesem Zusammenhang die Frage des Landerwerbs. Mit dem Schutzbrief vom 17. Mai 1885 wurde der NGK das Recht verliehen „unter der Oberaufsicht Unsrer

Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen“<sup>15</sup>. Zugleich behielt der Staat sich das Recht vor, „die zur Wahrung früherer wohlervorbener Eigentumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen [zu erlassen]“.<sup>16</sup> Die deutschen Kolonisatoren gingen fälschlicherweise davon aus, dass die lokale Bevölkerung weder mit einem Konzept von Privateigentum noch von Kaufverträgen vertraut sei. Daher wurden die lokalen Angestellten der NGK dazu angehalten, die indigene Bevölkerung sorgfältig über die Folgen eines solchen Vertrages zu informieren. Da sich die Kontrollinstanz dieser Regelungen jedoch mehrere tausend Kilometer entfernt in Berlin befand, erfolgte die Umsetzung nur mäßig. So kam es, dass Gebiete entweder zu einem viel zu geringen Preis erworben wurden oder aber auch dazu, dass zum Erwerb größerer Areale fingierte Verträge vorgelegt wurden, welche missverständliche Klauseln enthielten.<sup>17</sup>

Auffallend ist bei allen (deutschen) Kolonien, dass ihre Herrschaft weder ohne Zwangsmaßnahmen, noch ohne Gewalt gegenüber den kolonialisierten Gesellschaften ausgekommen ist. Alexander Krug konnte bei seiner Forschung ca. 200 Strafexpeditionen der NGK /des Kaiserreichs nachweisen, wobei die Dunkelziffer um einiges höher liegen wird.<sup>18</sup> Diese Strafexpeditionen wurden als Reaktion auf Diebstahl, das vermeintliche Verbreiten von Gerüchten oder auch Morden an deutschen Siedler:innen entsandt. Den Beschuldigten wurde kein Gerichtsprozess zu Teil, sondern die Expeditionen waren gekennzeichnet durch eine extraordinäre Grausamkeit.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> „Deutsche Südseekolonien“, S. 376; Krug, *Strafexpeditionen*, S. 19.

<sup>15</sup> „Deutsche Südseekolonien“, S. 374.

<sup>16</sup> Ebd., S. 374f.;

<sup>17</sup> Krug, *Strafexpeditionen*, S. 18.

<sup>18</sup> Ebd., S. 376.

<sup>19</sup> Ebd., S. 379-382.

Zudem stand die Welle des neuen Kolonialismus ganz im Licht der abolitionistischen Bewegung. Sklaverei sollte durch den kolonialen Staat verdrängt werden.<sup>20</sup> So heißt es auch im Artikel zum Schutzbrief der NGK: „hinsichtlich des Sklavenhandels werde empfohlen, daß Deutschland ähnliche Bestimmungen erlasse, wie sie von England und den Kolonien in dieser Beziehung eingeführt seien“<sup>21</sup>. Mit dem Slave Trade Act von 1807 wurde der Sklavenhandel im British Empire verboten und mit dem Slavery Abolition Act von 1833 sollte die Sklaverei generell verboten werden, wobei sie praktisch nur schrittweise abgebaut wurde.<sup>22</sup> Dennoch kam es in den Kolonien weiterhin zu Sklaverei ähnlichen, unfreien Formen der Arbeit. Dies galt auch im Einflussgebiet der NGK. So wurde zum Beispiel den Indigenen eine Kopfsteuer auferlegt, um sie zur Arbeit für die Kompanie zu animieren.<sup>23</sup> Aber nicht nur Druckmittel, sondern auch praktische Formen der unfreien Arbeit, wie die *Kontraktarbeit (indentured labour)* spielten in Neuguinea eine Rolle: „Nach Schätzungen wurden zwischen 1884 und 1914 mindestens 85.000 Insulaner innerhalb des ‘Schutzgebiets’ als Kontraktarbeiter verpflichtet, weitere 1.500 waren Tagesarbeiter“<sup>24</sup>. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu einem Viertel dieser Menschen hierbei ums Leben kamen. Damit übertrafen die Todesraten dieser Arbeitenden sogar noch die Zahl der Getöteten bei den Strafexpeditionen.<sup>25</sup> Tatsächlich erließ das Kaiserreich, wie es im Schutzbrief proklamierte, einige Bestimmungen zum „Schutz der Eingeborenen“.<sup>26</sup> So waren zum Beispiel Prügelstrafen nur für indigene Arbeiter:innen zulässig, Auspeitschungen waren nach der sogenannten „Strafverordnung für Eingeborene“ eigentlich untersagt, Frauen und Kinder sollten bei etwaigen Sanktionen geschont werden.<sup>27</sup> Jedoch dienten diese Verordnungen lediglich „als koloniales Feigenblatt um die Öffentlichkeit daheim zu beruhigen“<sup>28</sup>. Tatsächlich wurden Verstöße gegen diese Verordnungen nicht sanktioniert.<sup>29</sup> Der

---

<sup>20</sup> Conrad, *Deutsche Kolonialgeschichte*, S. 57.

<sup>21</sup> „*Deutsche Südseekolonien*“, S. 375.

<sup>22</sup> Henry, *Slavery Abolition Act*, [https://www.britannica.com/topic/Slavery Abolition Act](https://www.britannica.com/topic/Slavery-Abolition-Act) [letzter Zugang: 21.09.23].

<sup>23</sup> Müller, *Die deutsche Kolonie Neuguinea*.

<sup>24</sup> Krug, *Strafexpeditionen*, S. 383.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> „*Deutsche Südseekolonien*“, S. 374f.

<sup>27</sup> Krug, *Strafexpeditionen*, S. 379f.

<sup>28</sup> Ebd., S. 380.

<sup>29</sup> Ebd., S. 379.

Einsatz organisierter Gewalt spielte somit eine zentrale Rolle, sowohl während der Herrschaft der NGK, als auch ab 1899 bei der Herrschaft des Kaiserreichs über den deutsch besetzten Teil Neuguineas.

Der Einsatz von organisierter Gewalt ist dabei kein spezifisches Phänomen der NGK, sondern ein allgemeines Kernmerkmal kolonialer Herrschaft.<sup>30</sup> Dem liegen sowohl unterschiedliche strukturelle als auch weltanschauliche Ursachen zu Grunde. Zum einen lassen

sich hier bestimmte ideologische Perspektiven, wie der Sozialdarwinismus in Kombination mit dem Narrativ der Zivilisierungsmission nennen. Zum anderen spielt die fehlende administrative Präsenz in den Kolonien als auch die große Entfernung etwaiger Kontrollinstanzen eine wichtige Rolle. Noch 1912 dauerte eine Reise, und da es bis 1914 noch kein Telegramm gab auch die Nachrichtenvermittlung, von Neuguinea nach Hamburg 42-49 Tage.<sup>31</sup> Weiterhin ist die drastische Überzahl der Indigenen in den Kolonien im Verhältnis zu den Siedler:innen ein wichtiger Faktor gewesen. Im deutschen Pazifik-Territorium lebten zum Beispiel ca. 600.000 Einwohner:innen, wobei weniger als 1.000 davon Deutsche waren.<sup>32</sup> Organisierte Gewalt diente dabei der Abschreckung und um die Stärke des kolonialen Staates beweisen. Zudem dürfte die fehlende Basislegitimität des kolonialen Staates bei den indigenen Bevölkerungen als Anlass für organisierte Gewalt gesorgt haben. Während die Europäer:innen davon überzeugt waren, an der Spitze einer teleologischen Gesellschaftsentwicklung zu stehen und das Wohl eben jener nun der Welt zu bringen, wurde dieses Narrativ nicht von den Indigenen geteilt. Sie reagierten oft mit Entzug, Passivität oder Widerstand auf die Ansprüche des kolonialen Staates. Daher war die Macht der Kolonisatoren lediglich auf, wie Michael Pesek es nennt, „Inseln der Herrschaft“, also kleine, lokal begrenzte Gebiete der Autorität, begrenzt.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> Ebd., S. 3.

<sup>31</sup> Müller, *Die deutsche Kolonie Neuguinea*.

<sup>32</sup> Conrad, *Deutsche Kolonialgeschichte*, S. 32.

<sup>33</sup> Zitiert nach Conrad, *Deutsche Kolonialgeschichte*, S. 44.

**Vorstand:** Julia Sabine Falke (Vorsitzende), Dr. Joachim Seeler (stellv. Vorsitzender), Dr. Alexander Tesche (Schatzmeister), Prof. Dr. Andreas Fahrmeir, Prof. Dr. Christian Kleinschmidt, Dr. Joachim Lang, Mario Mattera

**Material:**

„Deutsche Südseekolonien“, in: Deutsche Kolonialzeitung 1885, Heft 12, S. 374-376.

URL: [https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/kolonialbibliothek/periodical/tit-  
leinfo/7785166](https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/kolonialbibliothek/periodical/tit-leinfo/7785166)